

Zum o. a. Datum wird folgende geänderte Satzung beschlossen und veröffentlicht:

Satzung

§ 1

Name des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen:

Ehemalige
Geschwaderangehörige
des Standortes
Bad Sobernheim e.V.
2. Nach erstrebter Eintragung in das Vereinsregister und entsprechender Anmerkung, soll er den Zusatz e. V. tragen.

§ 2

Sitz des Vereins und Gerichtsstand

1. Der Sitz des Vereins ist 55566 Bad Sobernheim.
2. Der Gerichtsstand ist Amtsgericht 55566 Bad Sobernheim.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

§ 4

Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist insbesondere die Pflege der Kameradschaft, die Betreuung seiner Mitglieder und deren Angehörigen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

3. Zweck des Vereins ist auch, kulturelle und gesellschaftliche Veranstaltungen mit Förderung von Heimatpflege und –kunde durchzuführen (speziell: Pflege von „Haus Dierbach“ im Bereich des Rheinlandpfälzischen Freilichtmuseums in Bad Sobernheim, in dem u. a. die Geschichte der im Jahr 1978/79 abgesiedelten Orte Eckweiler, Pferdsfeld und des Flugplatzes Pferdsfeld, in Schrift- und Bilderausstellung dokumentiert wurde und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird).
4. Der Verein ist uneigennützig tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.
5. Der Verein verfolgt keine politischen Ziele.

§ 5

Mitgliedschaft

1. Mitglied werden kann: Ehemalige Soldaten und zivile Mitarbeiter sowie deren Ehegatten/Lebensgefährten des JG 73, JaboG 42, LeKG 42, JaboG 35 und deren nachfolgenden Geschwader.
Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
2. Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag erworben, der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit darüber.
3. Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu dessen Bedingungen zu nutzen.

§ 6

Ehrenmitglieder

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Schriftliche Austrittserklärung
2. Ausschluss
3. Auflösung des Vereins
4. Tod des Mitglieds

Der freiwillige Austritt ist nur am Ende des Geschäftsjahres möglich. Er muss unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich beim Kassenwart erklärt werden. Die Kündigung wird wirksam mit dem Eingang beim Kassenwart.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand beschlossen werden, wenn das betreffende Mitglied gegen die Vereinszwecke und/oder die Vereinssatzung verstoßen hat. Der Beschluss über den Ausschluss eines Mitgliedes muss mit einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen des Vorstandes gefasst werden.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Diese ist innerhalb von vierzehn Tagen vom Tage der Bekanntgabe des Ausschlusses an den Vorstand schriftlich einzureichen.

Beim Ausscheiden eines Mitgliedes hat dieses die in seinem Besitz befindlichen Vereinsgegenstände sofort dem Verein zurückzugeben.

§ 8

Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
2. Die Höhe der Beiträge und ihre Fälligkeit werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Über die Ausnahme zur Stundung oder den Erlass von Beiträgen entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

§ 9

Mittelverwendung

1. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Nachgewiesene Aufwendungen, die für eine Tätigkeit die im Interesse und im Auftrag des Vereins entstanden sind, können ersetzt werden.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines Zweckes, ist durch eine Mitgliederversammlung eine gemeinnützige Vereinigung zu bestimmen, an die die Mittel des Vereins, die nach ordnungsgemäßer Auflösung verbleiben, für eine steuerbegünstigte Verwendung zu übergeben sind. Die Durchführung des Beschlusses über die zukünftige Verwendung der Mittel bedarf der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

§ 10

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 11

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung der Mitglieder des Vereins. Sie ist das höchste Beschlussorgan des Vereins, in dem jedes Mitglied eine Stimme zur Beschlussfassung hat.
2. Die Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr vom Vorstand zu berufen. Sie soll in den ersten drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres erfolgen. Die Leitung obliegt dem 1. Vorsitzenden oder bei zwingendem Anlass dem 2. Vorsitzenden in dessen Vertretung. Ist auch dieser verhindert, wählt die Versammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter.
3. Zur Wahrung des Minderheitsrechts können zehn Prozent der Mitglieder den Vorsitzenden schriftlich zur Berufung einer Mitgliederversammlung beauftragen. Dabei müssen die Mitglieder den Zweck, die Gründe und ggf. die Anträge zur Beschlussfassung mitteilen.
4. Die Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Bekanntmachung der Tagesordnung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Bad Sobernheim, durch Aushang im Haus Dierbach und durch Nutzung der elektron. Medien (z.B. Homepage, eMail) einberufen. Mitglieder, die über vorgenannte Ladungsmöglichkeit keinen Zugang haben, werden schriftlich geladen. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist darauf hinzuweisen, dass Anträge bis spätestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht sein müssen.
5. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
 - b) Wahl der Kassenprüfer.
 - c) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages
 - d) Beschluss über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung.
 - e) Beaufsichtigung des Vorstandes durch Entgegennahme des Jahresberichts, letzter Gewinn- und Verlustrechnung.
 - f) Entlastung des Vorstandes.
 - g) Abstimmung über die Anträge der Mitglieder.

6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Mitgliederversammlung wählt mit einfacher Mehrheit einen neuen Vorstand und zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
Die Beschlussfassung hat geheim stattzufinden, wenn ein Mitglied dies verlangt.
8. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.
9. Tritt bei Abstimmung über Anträge Stimmgleichheit auf, gilt der Antrag als abgelehnt.
10. Bei mehr als zwei Wahlvorschlägen gilt der Kandidat als gewählt, der die meisten Stimmen der Versammlung auf sich vereint.
Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl.
11. Zur Leitung der Wahl bestimmt die Mitgliederversammlung einen aus mindestens zwei Mitgliedern bestehenden Wahlvorstand.
12. Über den Ablauf jeder Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer, dem 1. Vorsitzenden bzw. dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist zusammen mit dem Jahresbericht aufzubewahren und den Mitgliedern auf Verlangen vorzulegen.

§ 12

Vorstand

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und verwaltet das Vereinsvermögen. Hierzu gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung.
2. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart
 - d) dem Schriftführer
 - e) bis zu fünf Beisitzern
3. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Und 2. Vorsitzende, sowie der Kassenwart. Jeder von ihnen ist als Einzelner zur Vertretung des Vereins berechtigt.
4. Alle Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

6. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die Aufgabenbereiche der Vorstandsmitglieder zu regeln ist.
Im Rahmen von Abs. 1 ist der Vorstand vor allem zuständig für:
- a) Vorbereitung, Durchführung und Leitung von Veranstaltungen.
 - b) Leitung und Kontrolle des Wirtschaftsbetriebes bei Veranstaltungen.
 - c) Führung und Überprüfung der Geschäftsbücher.
 - d) Abfassung und Erstellen des Jahresberichts mit Gewinn- und Verlustrechnung für die Mitgliederversammlung.
 - e) Ausfertigung von Zahlungsanweisungen.
 - f) Einzug und Verwaltung der Mitgliedsbeiträge.
 - g) Aufstellung monatlicher Kassenabschlüsse, wenn nötig.
 - h) Durchführung von Mitgliederversammlungen und Ausführung ihrer Beschlüsse.
7. Für das Innenverhältnis wird bestimmt:
- Investitionen, welche die Höhe des halbjährlichen Mitgliedsbeitragsaufkommens überschreiten, bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
8. Die Mitglieder des Vorstandes können einzeln oder insgesamt aus ihrem Amt abberufen werden, wenn grobe Pflichtverletzungen oder Unfähigkeit bei der ordnungsgemäßen Geschäftsführung festgestellt werden oder wenn dem Verein die Zusammenarbeit mit den Vorstandsmitgliedern bis zum Ablauf der Amtsdauer nicht mehr zuzumuten ist.
9. Die Amtsdauer von Vorstandsmitgliedern endet:
- a) Nach Ablauf der Amtsperiode.
 - b) Bei Abberufung durch die Mitgliederversammlung.
 - c) Bei Verlust der Voraussetzung der Wählbarkeit.
 - d) Bei Niederlegung des Amtes.
 - e) Durch den Tod des Vorstandsmitgliedes
10. Zur Durchführung seiner Aufgaben führt der Vorstand regelmäßig Sitzungen durch. Darüber sind Niederschriften zu fertigen, die bei den Vereinsunterlagen aufzubewahren sind. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich.
11. Beschlussfassungen erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsvorsitzenden.

12. Der Vorstand ist verpflichtet, die gesetzlich vorgeschriebenen Anmeldungen/Änderungen zum Vereinsregister nach der Eintragung des Vereins durch seine vertretungsberechtigten Mitglieder durchzuführen.

§ 13

Überschüsse, Geldspenden

Überschüsse aus Veranstaltungen und Geldspenden an den Verein dürfen nicht ausgeschüttet werden; sie sind ausschließlich zur Erfüllung der Vereinszwecke zu verwenden und dürfen nicht zweckgebunden sein.

§ 14

Haftung des Vereins

Eine persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins wird ausgeschlossen. Der Verein haftet gegenüber Dritten nur mit dem Vereinsvermögen. Der Verein haftet nicht für die zu Veranstaltungen mitgebrachten Kleidungsstücken, Wertgegenständen oder Bargelddbeträge.

§ 15

Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Beschluss kann nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder gefasst werden.
2. Die nach Ablösung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibenden Mittel, werden gem. § 9 dieser Satzung verwendet.
3. Traditionsstücke des Vereins werden einem als gemeinnützig anerkannten Museum übereignet, soweit keine Nachfolgeinstitution zur weiteren Nutzung gefunden wird.

§ 16

Änderung der Satzung

1. Satzungsänderungen sind in der Tagesordnung einer Mitgliederversammlung anzukündigen.
2. Zum Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder einer Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 17

Sonstige Bestimmungen

1. Für alle nicht in der Satzung genannten Bestimmungen gelten die einschlägigen Bestimmungen des BGB.
2. Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen, soweit sie den Sinn dieser Satzung nicht verändern, sowie solche, die behördlich angeordnet werden, vorzunehmen, ohne einen Beschluss der Mitgliederversammlung abzuwarten. Seine Mitteilungspflicht über erfolgte Änderungen gegenüber den Mitgliedern bleibt unberührt.

§ 18

Verbindlichkeit

Die Satzung ist für alle Mitglieder rechtsverbindlich.